

Nachhaltigkeits-Initiative

Keine 10-Millionen- Schweiz!



Eidgenössische Volksinitiative «Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 73a Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung

- Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz darf zehn Millionen Menschen vor dem Jahr 2050 nicht überschreiten. Ab 2050 kann der Bundesrat den Grenzwert jährlich durch Verordnung um den Geburtenüberschuss anpassen. Der Bund stellt sicher, dass der Grenzwert eingehalten wird.
- Bund und Kantone treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen für eine nachhaltige Bevölkerungsentwicklung, insbesondere zum Schutz der Umwelt und im Interesse der dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Leistungsfähigkeit der Infrastrukturen, der Gesundheitsversorgung und der schweizerischen Sozialversicherungen.
- Die ständige Wohnbevölkerung umfasst alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einem Aufenthaltstitel für mindestens zwölf Monate oder mit einer Aufenthaltsdauer in der Schweiz von mindestens zwölf Monaten.

Art. 197 Ziff. 15²

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 73a (Nachhaltige Bevölkerungsentwicklung)

- Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz vor dem Jahr 2050 neuneinhalb Millionen Menschen, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1, insbesondere im Asylbereich und beim Familiennachzug. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung einen entsprechenden Gesetzesentwurf. Ab dem Zeitpunkt der Überschreitung erhalten vorläufig Aufgenommene keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, kein Schweizer Bürgerrecht und kein ander-

weitiges Bleiberecht. Vorbehalten sind die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts. Der Bundesrat strebt ausserdem im Hinblick auf die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 die Neuverhandlung bevölkerungswachstumstreibender internationaler Übereinkommen, seien sie rechtsverbindlich oder nicht, oder die Aushandlung von Ausnahme- oder Schutzklauseln an. Sehen Übereinkommen solche Klauseln vor, so ruft der Bundesrat sie an.

- Überschreitet die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz den Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1, so treffen der Bundesrat und die Bundesversammlung alle ihnen zur Verfügung stehenden Massnahmen zur Einhaltung des Grenzwertes. Absatz 1 gilt entsprechend. Jedoch sind internationale Übereinkommen im Sinn von Absatz 1 auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, insbesondere der Globale Pakt vom 19. Dezember 2018 für eine sichere, geordnete und reguläre Migration (UNO-Migrationspakt), falls die Schweiz diesen unterzeichnet hat. Ist der Grenzwert gemäss Artikel 73a Absatz 1 nach Ablauf von zwei Jahren seit seiner erstmaligen Überschreitung noch nicht wieder eingehalten und konnten bis dahin keine Ausnahme- oder Schutzklauseln ausgehandelt oder angerufen werden, mit denen die Einhaltung des Grenzwertes gemäss Artikel 73a Absatz 1 erreicht wird, so ist auch das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Personenfreizügigkeitsabkommen) auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen.

- Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung innerhalb eines Jahres nach Annahme von Artikel 73a durch Volk und Stände. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

¹ SR 101 – ² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt. – ³ SR 0.142.112.681

«Keine 10-Millionen-Schweiz! (Nachhaltigkeitsinitiative)»

Initiativkomitee

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Co-Präsidium

Aeschi Thomas, Mühlebachstrasse 5b, 6340 Baar; **Chiesa Marco**, Via delle Vigne 3, 6977 Ruvigliana; **Egger Mike**, Oberfahrstrasse 8, 9434 Au; **Matter Thomas**, Toggwilerstrasse 96, 8706 Meilen; **Strupler Manuel**, Unt. Weinbergstrasse 14, 8570 Weinfelden.

Mitglieder

Amaudruz Céline, Ch. Marclay 10a, 1253 Vandoeuvres; **Bircher Martina**, Brodheiterstrasse 11a, 4663 Aarburg; **Buffat Michaël**, Ch. Riaz 3, 1418 Vuarrens; **Föhn Peter**, Hauptstrasse 7, 6436 Muotathal; **Gartenmann Stephaine**, Kupfergasse 15, 3800 Matten; **Graber Michael**, Sonnenstrasse 9, 3900 Brig; **Grüter Franz**, Sonnhangstrasse 35, 6205 Eich; **Guggisberg Lars**, Hofweg 7, 3038 Kirchlindach; **Haab Martin**, Schürmatt 2, 8932 Mettmenstetten; **Ledergerber Domenik**, Schlattstrasse 67, 8704 Herrliberg; **Lütolf Samuel**, Riedappel 8, 6903 Küsnacht; **Maurer Ueli**, Rebacker 12, 8342 Wernetshausen; **Minder Thomas**, Rheinstrasse 84, 8212 Neuhausen; **Page Pierre-André**, Ch. Grange-des-Bois 5, 1553 Châtonnaye; **Quadri Lorenzo**, Via San Gottardo 20A, 6900 Lugano; **Rutz Gregor**, Postfach 470, 8702 Zollikon; **Salzmann Werner**, Breite 7, 3317 Mülchi; **Sollberger Sandra**, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; **Spahr Adrian**, Rolliweg 28, 2543 Lengnau; **Trachsel David**, Schürmatt 1, 4303 Kaiseraugst.

Initiative hier unterschreiben!

Bitte alle (*) Felder ausfüllen!!

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte** unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton *	PLZ *	Pol. Gemeinde *				
Nr.	Name, Vorname * (Blockschrift) selber, handschriftlich und leserlich schreiben	Geburtsdatum * Tag, Monat, Jahr	Wohnadresse * Strasse, Hausnummer	Eigenhändige Unterschrift *	Kontrolle Leer lassen	
1						
2						
3						

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Bitte sofort vollständig oder teilweise ausgefüllt bis am 6.12.2024 einsenden an: Nachhaltigkeits-Initiative, Lagerstr. 14, 8600 Dübendorf.

Mehr Informationen oder Bestellung bzw. Herunterladen von Unterschriftenbogen: nachhaltigkeitsinitiative.ch

Ablauf der Sammelfrist: 4.1.2025

Im Bundesblatt veröffentlicht am: 4. Juli 2023

Die unten stehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass oben stehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Amtsstempel

Ort: _____ **Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:**

Datum: _____ Amtliche Eigenschaft:

Eigenhändige Unterschrift:

